



## Richtlinien für die Lehrlingsförderung

Mit Wirksamkeit **1.1.2021** wurde vom Gemeinderat (Beschluss vom 17.09.2020) folgende Regelung zur Abwicklung der Lehrlingsförderung beschlossen:

- Die Unternehmen sind verpflichtet die Kommunalsteuer-Jahreserklärungen über FinanzOnline **inklusive der Lehrlinge** zu übermitteln.
- Die Betriebe entrichten während des Jahres – wie gesetzlich vorgeschrieben – die volle Summe (inklusive Lehrlinge) an Kommunalsteuer.
- Bis **31.03. des Folgejahres** ist ein Antrag um Förderung und Rückerstattung der auf die Lehrlingsentschädigung entfallenden Kommunalsteuer an die Gemeinde zu richten; später einlangende Ansuchen werden nicht berücksichtigt!
- Der Antrag ist **vollständig** ausgefüllt abzugeben.

Die kommunalsteuerpflichtigen Betriebe der Marktgemeinde Wattens und deren Steuerberater werden angehalten die Richtlinien genau einzuhalten, andernfalls der Anspruch auf Erhalt der Lehrlingsförderung verwehrt wird.

Die **Kundennummer/Steuernummer, sowie Monat und Jahr für welche die Abgabe entrichtet wird** ist zwingend auf den monatlichen Überweisungen der Steuer anzuführen. Sollte ihnen ihre Kundennummer/Steuernummer nicht bekannt sein, ersuchen wird sie eine E-mail an [alexandra.schmarl-deflorian@wattens.com](mailto:alexandra.schmarl-deflorian@wattens.com) mit der Bitte um Mitteilung der Kundennummer/Steuernummer zu senden.

Mit freundlichen Grüßen:

Der Bürgermeister

Thomas Oberbeirsteiner